



Motion Suntharalingam Lathan und Mit. über verbindliche Früh Sprachförderung für Kinder nichtdeutscher Muttersprache ab dem dritten Altersjahr (M 164).

Eröffnet: 4. März 2008 Bildungs- und Kulturdepartement

Motion Gmür-Schönenberger Andrea und Mit. über die obligatorische Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter mit ungenügenden Deutschkenntnissen (M165).

Eröffnet: 10. März 2008 Bildungs- und Kulturdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung als Postulate

Begründung:

Die beiden Motionen beziehen sich auf den gleichen Sachverhalt und stimmen in ihren Anträgen weitgehend überein. Wir fassen deshalb unsere Ausführungen zu beiden Motionen in einer Antwort zusammen.

Die früheste Sprachförderung erfolgt durch die engsten Bezugspersonen des Kindes, in der Regel in der Familie. Das Kind erlernt die Familien- oder Muttersprache. Diese Sprache, sie wird auch als Erstsprache bezeichnet, ist für das Erlernen einer weiteren Sprache besonders wichtig.

Bei der Frühförderung im Lernen einer Zweitsprache muss auf der Erstsprache aufgebaut werden können. Wenn Kinder die Erstsprache altersgemäss beherrschen, lernen sie die Zweitsprache wesentlich erfolgreicher. Wenn im nahen Umfeld von Kindern verschiedene Sprachen gesprochen werden, lernen Kinder im frühesten Alter die Sprachen zu unterscheiden. Wichtig ist, dass jede Bezugsperson mit dem Kind immer in der gleichen Sprache spricht, so dass der Grundsatz „Eine Person – eine Sprache“ eingehalten wird. Im familiären Umfeld wird in der Regel die Erstsprache gepflegt, im weiteren Umfeld, so auch in der Spielgruppe, die Umgebungssprache.

Der Kanton Basel Stadt beabsichtigt, obligatorische Sprachförderung für dreijährige Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen einzuführen. Diese Kinder sollen ein Jahr lang zweimal pro Woche zum Besuch eines privaten Tagesheims oder einer privaten Spielgruppe mit integrierter Sprachförderung verpflichtet werden. Ziel ist, bis zum Schuleintritt die Startchancen dieser Kinder im Bildungsprozess wesentlich zu verbessern. Aus sozialpolitischer und wissenschaftlicher Sicht ist diese Massnahme zu begrüßen.

Wesentlich sind in der vorschulischen Lebensphase z.B. Umfang und Qualität des informellen Lernens, die Kompetenzentwicklung auf der Grundlage neuer Erziehungs- und Bildungspläne, die Vernetzung (Kindertagesstätten, Spielgruppen, Schule, Eltern), sowie die Lernberatung für Eltern. Auf die Massnahmen zu Sprachentwicklung und Sprachförderung muss dabei ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Die Fachstelle Gesellschaftsfragen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft hat ein Pilotprojekt zur Vermittlung notwendiger Kompetenzen in der frühkindlichen Sprachförderung

lanciert. Fachkräfte aus Betreuung und Integration werden Lerninstrumente und Tools erhalten, um in Spielgruppen und Kindertagesstätten dem kindlichen Entwicklungsstand angemessene Bildungsmethoden einsetzen zu können. Damit wird eine wichtige Grundlage zur Gestaltung von qualitativ guten Sprachförderangeboten geschaffen. Das Projekt ist Teil eines kantonalen Rahmenkonzepts für die Sprachförderung, das im Auftrag des Bundesamtes für Migration erstellt wird. Es wird dazu beitragen, den Bedarf an Frühförderung genauer abzuschätzen. Zudem können weiterführende Ansätze und Projekte im Kanton Luzern geprüft werden. Dies wird in Abstimmung mit der Entwicklung in der ganzen Schweiz erfolgen. Deutsch als Unterrichtssprache hat in der Volksschule eine hohe Selektionswirksamkeit. Wie in den beiden Motionen zu Recht bemerkt wird, ist ein Teil der Überrepräsentation der fremdsprachigen Lernenden in den weniger anforderungsreichen Bildungsangeboten auf die ungenügende Beherrschung der deutschen Sprache zurückzuführen. Neben den in den Motionen zitierten Studien geht der Sozialbericht des Kantons Luzern 2006 ausführlich auf den Zusammenhang von altersgemässer Beherrschung der Unterrichtssprache und dem späteren Integrations- und Bildungserfolg ein. Der Bericht zeigt dazu auch für den Kanton Luzern statistisch gesicherte Resultate auf.

In vielen Gemeinden des Kantons Luzern wird der Bedarf an einer vorschulischen Sprachförderung fremdsprachiger Kinder erkannt. Es gibt zahlreiche Initiativen, diesen Bedarf zu decken. Sprachförderung geschieht in Mutter-Kind-Sprachkursen und in Angeboten der ausserfamiliären Kinderbetreuung, insbesondere in Spielgruppen und Kindertagesstätten.

Aus der Erkenntnis heraus, dass die altersgemässe Beherrschung der Unterrichtssprache für den Schulerfolg sehr bedeutsam ist, wird auf Initiative des Kantons Zürich von der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) ein Diagnoseinstrument entwickelt, an dem sich alle Deutschschweizer Kantone beteiligen. Es ist vorgesehen, dass bereits im Kindergarten die mündlichen Deutschkenntnisse (Hören und Sprechen, Wortschatz) erfasst werden, um gezielte Fördermassnahmen abzuleiten. Weitere Sprachstanderfassungen und Analysen folgen während der ganzen Schulzeit. Dieses Sprachstandinstrumentarium für Deutsch als Zweitsprache wird voraussichtlich im Schuljahr 2009/10 im Kanton Luzern eingeführt werden können.

In der Motion 165 wird vorgeschlagen, Kinder im Vorschulalter im Rahmen von Integrationsvereinbarungen zur Sprachförderung zu verpflichten. Dafür besteht aber keine rechtliche Grundlage. Kinder fallen nicht in den Anwendungsbereich von Integrationsvereinbarungen. Diese können im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nur mit erwachsenen Personen aus Drittländern ohne Anspruch auf Aufenthalt abgeschlossen werden.

Aus den Ausführungen geht hervor, dass in zahlreichen Gemeinden bereits sehr viel unternommen wird, um den im Kanton Luzern wohnhaften Kindern bereits in der Vorschulzeit das altersgemässe Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen. Aufgrund dieser Entwicklung sind wir überzeugt, das Ziel ohne gesetzliche Verpflichtung zu erreichen. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft wird in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Volksschulbildung ein Konzept zur Sprachförderung im Vorschulbereich entwickeln, das den Einbezug der Eltern wesentlich mit einschliesst. Im Konzept werden auch die Kosten- und Finanzierungsmodelle enthalten sein. Erst in einem zweiten Schritt soll geprüft werden, welche rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung noch erforderlich sein werden. Wir beantragen deshalb, die Motionen Nr. 164 und Nr. 165 als Postulate erheblich zu erklären.